

VERTRAG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG

zwischen

der Stadt Zella-Mehlis,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Richard Rossel

und

der Gemeinde Benshausen,
vertreten durch den 1. Beigeordneten, Herrn Matthias Kohl

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Benshausen hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 unter Drucksache Nr. 01-2018, ebenso der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 unter Drucksache Nr. 2018/0020 beschlossen, dass die Gemeinde Benshausen aufgelöst und in die Stadt Zella-Mehlis eingegliedert werden soll.

Dem Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Benshausen liegt das amtlich festgestellte, rechtsverbindliche Ergebnis eines Bürgerentscheids (§§ 18 ff ThürEBBG vom 07.10.2016) vom 24. September 2017 in der Gemeinde Benshausen zugrunde. In diesem Bürgerentscheid hat sich die erforderliche Mehrheit der Wahlberechtigten in der Gemeinde Benshausen für einen Zusammenschluss der Gemeinde Benshausen mit der Stadt Zella-Mehlis ausgesprochen. Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 ThürEBBG ist das Ergebnis dieses Bürgerentscheids bis zum Ablauf von zwei Jahren für den Gemeinderat rechtlich verbindlich. Der Bürgerentscheid entfaltet insoweit die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihres Stadt- bzw. Gemeinderats und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Stadt Zella-Mehlis und die Gemeinde Benshausen folgenden Vertrag:

§ 1

Eingliederung

Nach Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes wird mit Wirkung zum 01. Januar 2019 die Gemeinde Benshausen aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Benshausen wird in das Gebiet der Stadt Zella-Mehlis eingegliedert.

§ 2

Ortsteile, Ortsteilnamen

(1) Die Gemeinde Benshausen wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO Ortsteil der vergrößerten Stadt Zella-Mehlis.

(2) Der Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen „Benshausen“ in Verbindung mit dem Namen der Stadt Zella-Mehlis als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

(3) Die Stadt Zella-Mehlis wird eine Ortsteilbeschilderung entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften vornehmen. Der derzeitige Ortsname wird bei der Ortsteilbeschilderung mit dem Hinweis auf die Stadt Zella-Mehlis Bestand haben.

§ 3

Ortsteilverfassung

(1) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Benshausen für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilverfassung eingeführt. Die Stadt Zella-Mehlis wird durch Regelung in der Hauptsatzung für den Ortsteil Benshausen die Ortsteilverfassung einführen.

(2) Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Benshausen ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder.

(3) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO sowie aus der **Anlage** zu diesem Vertrag (vgl. dort unter Ziffer 8.2.).

(4) Die Stadt Zella-Mehlis stellt dem Ortsteil Benshausen gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 45 ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

§ 4

Rechtsnachfolge, Ortsrecht

(1) Die Stadt Zella-Mehlis wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Benshausen. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Benshausen ein.

(2) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Benshausen soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht der Stadt Zella-Mehlis im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Zella-Mehlis erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, soweit nicht anderweitige, höherrangigem Recht nicht entgegenstehende Regelungen in der Anlage zu diesem Vertrag getroffen sind.

(3) Die Stadt Zella-Mehlis tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde Benshausen angehört.

(4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Benshausen bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der bisherigen Gemeinde im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der erweiterten Stadt Zella-Mehlis weitergeführt und fortentwickelt.

§ 5

Haushaltsführung

Die Stadt Zella-Mehlis führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Benshausen ihre Haushaltswirtschaft nach der Haushaltssatzung der Stadt Zella-Mehlis. Die aufzulösende Gemeinde wird Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in Abstimmung mit der Stadt Zella-Mehlis vornehmen.

§ 6

Steuern

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuern, Grundsteuer A und B) der Stadt Zella-Mehlis und der Gemeinde Benshausen gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen, soweit nicht anderweitige höherrangigem Recht nicht entgegenstehende Regelungen in der Anlage zu diesem Vertrag getroffen sind.

§ 7

Übernahme von Bediensteten

(1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).

(2) Die Stadt Zella-Mehlis tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde Benshausen ein.

(3) Die Gemeinde Benshausen kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur im Einverständnis mit der Stadt Zella-Mehlis vornehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Wohnsitz, Bürgerrechte

(1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet der Stadt Zella-Mehlis maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in der aufgelösten Gemeinde Benshausen auf die Wohndauer in der Stadt Zella-Mehlis Gemeinde angerechnet.

(2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Zella-Mehlis stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9

Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

(1) Die Stadt Zella-Mehlis ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum im Ortsteil Benshausen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.

(2) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch den Vereinen der aufgelösten Gemeinde Benshausen weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.

(3) Die in der aufgelösten Gemeinde Benshausen bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.

(4) Bestand und Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Benshausen vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

(5) Die Stadt Zella-Mehlis wird die Kinderbetreuungseinrichtungen im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Benshausen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde Benshausen bleiben nach Maßgabe des Haushalts bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und -geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.

§ 10

Investitionen

(1) Die Stadt Zella-Mehlis ordnet die in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

(2) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzuschern.

§ 11

Besondere Angelegenheiten und Vereinbarungen

(1) Mit Datum vom 27. April 2017 hat die Stadt Zella-Mehlis zu einem umfassenden Fragenkatalog der Gemeinde Benshausen Stellung genommen und dabei auch und insbesondere verbindliche Aussagen zu folgenden Themenkreisen getroffen:

- Gemeindeeinrichtungen
- Verwaltung/Personal
- Rechtsbeziehungen allgemein
- Gemeindeeigentum
- Finanzielle Ausstattung Ortsteil
- Ortsentwicklung
- Sonstiges

(2) Der Fragenkatalog und sämtliche durch die Stadt Zella-Mehlis hierzu gegebenen Antworten und Erläuterungen sind in der **Anlage** zu diesem Vertrag zusammengefasst und als solches wesentlicher Bestandteil dieses Eingliederungsvertrages. Die in der Anlage durch die Stadt Zella-Mehlis gemachten Aussagen gelten ergänzend und ausführend zu den im Eingliederungsvertrag getroffenen Regelungen. Sie haben stets vorrangige Geltung, soweit sie höherrangigem Recht nicht widersprechen.

§ 12

Haushaltsvorbehalt

Alle in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten unter dem Vorbehalt, dass in künftigen Haushaltsjahren die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 13

Meinungsverschiedenheiten

(1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Ersuchen um einen Streitbeendenden Entscheidungsvorschlag anzurufen.

(3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

(4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags sowie den in der **Anlage** zu diesem Vertrag getroffenen Regelungen kann abgewichen werden, wenn sich die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger des Ortsteils Benshausen der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

(5) Der jeweilige Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Benshausen vertritt (für die Dauer von 2 vollen Kommunalwahlperioden) die eingegliederte Gemeinde in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages. Die Kosten eines solchen Rechtsstreits hat die Einheitsgemeinde zu tragen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Eingliederung der Gemeinde Benshausen in die Stadt Zella-Mehlis wird mit Wirkung zum 01.01.2019 rechtswirksam.

Zella-Mehlis, den 22. Februar 2018

Benshausen, den 22. Februar 2018

In Vertretung:

.....

Richard Rossel

Bürgermeister

S i e g e l

.....

Matthias Kohl

1. Beigeordneter

S i e g e l